

Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 31. Mai 2016

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg (RPO) vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung für den Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ erlassen.

Inhalt

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungen, Alternative Prüfungen
- § 5 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 6 Zulassung zur letzten Modulprüfung
- § 7 Umfang und Art der Modulprüfungen
- § 8 Master-Arbeit, Master-Kolloquium
- § 9 Wahlmöglichkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)

Anlage 2: Diploma Supplement

Anlage 3: Vertragsmuster über die Anfertigung einer Master-Arbeit in einem Unternehmen

§1 **Grundsatz, Akademischer Grad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ mit folgendem berufsqualifizierendem Abschluss beendet:

„Master of Science“ - Abkürzung: „M. Sc.“

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung drei Semester. Hierin ist die, für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.
- (3) Die Modulinhalte ergeben sich aus der Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) zu entnehmen.
- (4) Die Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums.
- (5) Die Fachstudienordnung mit den Modulbeschreibungen regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium, für welches es keine örtlichen oder sonstigen Zulassungsbeschränkungen (Numerus Clausus) gibt, kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Bachelor-Prüfung in einem mindestens 7-semesterigen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ oder einem affinen Studiengang bestanden und damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat
oder
 2. einen gemäß § 10 der RPO als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist
oder
 3. den Diplom-Abschluss in Lebensmitteltechnologie oder einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat
und
 4. durch ein Motivationsschreiben bzw. durch ein persönliches Gespräch genau darlegt, warum sie bzw. er das angestrebte Master-Studium erfolgreich beenden wird.
- (2) Es werden als Nachweis für die Affinität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Master-Studiengang der „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ fachbezogene Kenntnisse und Anwendungskompetenzen gefordert. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in der Regel in einem persönlichen Gespräch gemäß Absatz 1 Nummer 4 von ca. 20 Minuten Dauer geprüft, für das der Fachbereichsrat zwei Professorinnen oder Professoren bestellt. Auf das persönliche Gespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss mit nicht ausreichenden lebensmittelbezogenen oder biotechnologiebezogenen Anteilen kann der Prüfungsausschuss die erfolgreiche Absolvierung entsprechender weiterer fachspezifischer Module aus dem Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ zur Auflage machen. Bewerberinnen und Bewerber mit nicht ausreichenden Kenntnissen hinsichtlich einer bestimmten Vertiefungsrichtung kann der Prüfungsausschuss die Belegung einer anderen Vertiefungsrichtung zur Auflage machen. Der Nachweis über das Erfüllen der Auflagen ist vor Aufnahme des Master-Studiums zu erbringen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss in Lebensmitteltechnologie oder einem affinen Studiengang, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, werden zum Master-Studium mit der Auflage zugelassen, zusätzlich ein einsemestriges Praxissemester im Umfang von 30 Credits erfolgreich zu absolvieren. Die Regelstudienzeit verlängert sich für diese Bewerberinnen und Bewerber um ein Semester und beträgt daher für sie insgesamt vier Semester.

(7) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber haben neben einem akademischen Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und dem Motivations schreiben bzw. dem persönlichen Gespräch ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Näheres bestimmt § 7 Absatz 8 der Rahmenprüfungsordnung und § 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(8) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber befristet vorläufig zugelassen werden, wenn sie bzw. er mindestens 198 Credits vorweist. Der Nachweis der fehlenden 12 Credits ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn des Master-Studiums zu erbringen.

§ 4

Prüfungen, Alternative Prüfungen

(1) Die genaue Dauer einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist und in dem in Anlage 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(2) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Näheres regelt die Fachstudienordnung mit ihren Modulbeschreibungen.

(3) Der Lehrzweck des Moduls LBT.001 (Master-Project) erfordert in zeitlicher Hinsicht eine deutliche Ausweitung der konkreten Prüfungsdauer. Näheres regelt die Fachstudienordnung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung kann von einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Diese werden in der Modulbeschreibung geregelt und sind in der Regel Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, geschriebene Protokolle, Referate, Lösungen von Übungsaufgaben, Berichte oder Präsentationen von Projektaufgaben.

§ 5

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung (Studien- und Prüfungsplan). Aus der Anlage 1 und Absatz 2 ergibt sich auch, welche Module benotet sind, welche Module unbenotet und nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und welche der benoteten Module in die Gesamtnote einfließen.

(2) Das Praxissemester nach § 3 Absatz 4, das Modul LBT.006 Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements und die weiteren fachspezifischen Module nach § 3 Absatz 3 bleiben unbenotet und finden keinen Eingang in die Gesamtnote. Es erfolgt lediglich eine Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die weiteren fachspezifischen Module nach § 3 Absatz 3 erscheinen nicht auf dem Master-Zeugnis. Für die Bewertung des Praxissemesters wird von der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozent eine von dem Studierenden über das Praxissemester angefertigte Belegarbeit und eine Beurteilung von der Einrichtung, in der das Praxissemester absolviert worden ist, herangezogen.

(3) Alle Studierenden dieses Studiengangs können auf der Grundlage des § 29 der RPO Modulprüfungen wiederholen. Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend, § 18 Absatz 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

§ 6

Zulassung zur letzten Modulprüfung

(1) Die Zulassung zur letzten Modulprüfung (Master-Arbeit) erfordert den Nachweis von mindestens 54 Credits. Studierende gemäß § 3 Absatz 4 können die Master-Arbeit nur beginnen, wenn sie mindestens 84 Credits erworben haben.

§ 7

Umfang und Art der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens den zum Bestehen erforderlichen Prozentsatz ergeben.
- (2) Die in der Fachstudienordnung aufgeführten, benoteten Module gehen mit ihren Einzelnoten in der Gewichtung ihrer Credits in die Gesamtendnote ein.

§ 8

Master-Arbeit, Master-Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt ab Zustellung des Themas 26 Wochen. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist sie 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 4 Wochen verlängert werden.
- (3) Bei einer Durchführung in einem Unternehmen, Institut oder einer ähnlichen Einrichtung ist ein Vertrag abzuschließen, der folgendes regelt: a) Thema, b) Betreuung durch Unternehmen, c) Zugang des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin der Hochschule, d) Geheimhaltung, e) Urlaub f) Vergütung. Die Teilnahme des Studierenden an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen während der Durchführung der Arbeit ist zu gewährleisten. Ein Vertragsmuster liegt dieser Ordnung an (Anlage 3). Aufgaben, die der Erstellung der Master-Arbeit dienen und in Unternehmen, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, sind obligatorische praktische Bestandteile des Moduls „Master-Arbeit“.
- (4) Für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die erfolgreiche Teilnahme an einem 30 bis 60 Minuten dauernden Master-Kolloquium notwendig. Das Master-Kolloquium kann erst durchgeführt werden, wenn alle anderen Modulprüfungen bestanden sind. Das Datum an dem das Master-Kolloquium stattfindet gilt als das Datum der Prüfung für das Abschlussmodul „Master-Arbeit“.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird zu 80 % (24 Credits) aus der Note der angefertigten schriftlichen Arbeit und zu 20 % (6 Credits) aus der Note des Kolloquiums gebildet.

§ 9 Wahlmöglichkeiten

(1) Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen. Zu Beginn des ersten und zweiten Semesters ist festzulegen, welche Wahlpflichtmodule Eingang in die Gesamtnote finden sollen.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass ein Wahlpflichtmodul des Master-Studiengangs „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ durch ein Modul aus einem anderen Master-Studiengang der Hochschule Neubrandenburg oder aus dem hochschuleigenen Programm „Studium Plus“ ersetzt wird.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2016/17 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation vom 31. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 31. Mai 2016

Prof. Dr. Marion Musiol

Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Marion Musiol